# Anzeigenpreisliste für www.arztjobs.at

**Stellenanzeigen von und für Ärzte und Privatpersonen**

Wir bieten Ihnen zu günstigen Bedingungen die Einschaltung Ihrer Anzeigen in den Rubriken „Ärztejobs im niedergelassenen Bereich (Ordinationen, Labors, Ärztezentren, etc.)", „Praxisweitergabe (Ordinationsnachfolge)", „Jobs für medizinisches Personal", „Lehrpraxis/Jungmediziner".

Jede Anzeige auf www.arztjobs.at hat eine Laufzeit von 8 Wochen.

Anzeigenpreis EUR 25,-- zzgl. 20 % MWSt. (für diese Anzeigenform in den angeführten Rubriken)
Die „Lehrpraxis"-Anzeigen sind dzt. kostenlos.

Achtung: Seit 1. März 2011 sind Unternehmen verpflichtet, das Entgelt in Stelleninseraten anzugeben (Details dazu finden Sie auf der nächsten Seite).

* * * * * * *

**Stellenanzeigen von und für Kliniken, Firmen, Sonderkrankenanstalten, etc.**

Stellenanzeigen von und für Kliniken, Sonderkrankenanstalten u. ä. Institutionen sowie Firmen und Hotels werden nur als Kombinationsschaltungen mit Anzeigen der Österreichischen Ärztezeitung durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie hier: Österreichische Ärztezeitung - Stellenanzeigen

* * * * * * *

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und stehen für alle Rückfragen gern zur Verfügung !

Ihr Arztjobs.at – Anzeigenteam

Tel. 01 – 512 44 86-0, DW 41, 18
Email: anzeigen@aerztezeitung.at
Web: www.aerztezeitung.at
A-1010 Wien, Nibelungengasse 13 (Verlagshaus der Ärzte GmbH.)

# Entgeltsangaben in Stellenanzeigen

Bei Verletzung der Formvorschriften drohen ab 1. Jänner 2012 Verwaltungsstrafen

Unternehmen sind seit 1. März 2011 durch das Gleichbehandlungsgesetz *) verpflichtet, bei Stellenanzeigen in allen Medien (Zeitungen und Zeitschriften, Internet, etc.) das kollektivvertragliche Mindestgehalt sowie die eventuelle Bereitschaft zur Überzahlung für den konkret ausgeschriebenen Arbeitsplatz anzugeben.

Ab 1. Jänner 2012 werden Verstösse gegen diese Bestimmung erstmals bestraft; es sind Verwaltungsstrafen bis zu EUR 360,-- vorgesehen.

Die Vorschrift gilt nur für Unternehmen mit lohngestaltender Vorschrift (Gesetz, Kollektivvertrag, Mindestlohntarif, Satzungserklärung oder echter Betriebsvereinbarung); Teilzeitarbeitskräfte sowie geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind aber jedenfalls auch erfasst.

Nachfolgend zwei Beispiele für eine gesetzeskonforme Gestaltung von Stellenausschreibungen:

- Bei Angabe des KV-Mindestentgeltes: „Wir suchen Mitarbeiter/in ab EUR ..... (Angabe des konkreten Jahresbruttogehaltes lt. KV); Überzahlung abhängig von beruflicher Qualifikation und Erfahrung möglich.“

- Im Falle der Bereitschaft einer Überzahlung des Kollektivvertrages wird ebenfalls die Verwendung einer „ab-Klausel“ empfohlen: „Wir suchen Mitarbeiter/in ab EUR ..... (Angabe des konkreten Betrages Jahresbruttogehaltes) (exkl. Zulagen und Überstunden) abhängig von beruflicher Qualifikation und Erfahrung.“

Quelle: Wirtschaftskammer Wien.

*) Gleichbehandlungsgesetz (§ 9 Abs 2 GlBG)